

# **Richtlinien zur Förderung der Spielgruppen des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales der Stadt Rheine**

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Spielgruppenarbeit und -förderung für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales der Stadt Rheine geregelt.

Den Eltern soll mit den Spielgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Die Spielgruppen sollen die Möglichkeiten zum Spiel in der Gruppe von etwa 4 bis 12 Kindern bieten. Dies Angebot soll insbesondere frühzeitig soziale und sprachliche Entwicklung von Kindern unter 3 Jahren fördern. Die Spielgruppe richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren und ist eine Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Treffen sollen ein, zwei oder dreimal pro Woche für maximal 3 bis 4,5 Unterrichtsstunden stattfinden. Eine Übermittagsbetreuung bzw. Mittagsverpflegung findet in den Spielgruppen nicht statt.

Der Förderauftrag der Spielgruppe umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Um diesen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 6 Unterrichtsstunden pro Woche erforderlich. Die Gesamtwochenstunden dürfen 13,5 Unterrichtsstunden nicht überschreiten, um sich eindeutig als bedarfsorientiertes Angebot zur gesetzlichen Kindertagesbetreuung abgrenzen zu können. Der Gesamtumfang der Spielgruppe sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Spielgruppenpersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

Die Spielgruppe soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

## **1. Begriffsbestimmung, Auftrag und Rahmenbedingungen**

### **1.1 Begriffsbestimmungen und Auftrag**

(1) Spielgruppen sind sozialpädagogische Einrichtungen, die Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten regelmäßigen Kontakt zu anderen Kindern ermöglichen und ihnen Erfahrungen in einer für sie überschaubaren altersgemischten Kindergruppe vermitteln.

(2) Die Spielgruppe bedeutet für die Eltern eine wertvolle Einrichtung, um das soziale Netzwerk für Familien zu erweitern. Gleichzeitig ermöglicht das sozialpädagogische Betreuungsangebot der Spielgruppe den Eltern eine stundenweise Entlastung in ihrer Familientätigkeit.

(3) Die aktive Mitbeteiligung der Eltern an der pädagogischen Konzeption und der regelmäßigen Betreuung der Kinder ist Teil der Spielgruppe. Das Betreuungsangebot zeichnet sich sowohl durch Elternkompetenz als auch durch die Fachkompetenz der pädagogischen Fachkraft aus.

(4) Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Stadtteil und Einrichtungen der Jugendhilfe ist erwünscht.

### **1.2 Betreuungszeit und Gruppengröße**

(1) Die Kinder einer Gruppe werden an zwei oder drei Tagen in der Woche für jeweils ca. drei bis vier Unterrichtsstunden betreut. Der Betreuungsumfang in einer Spielgruppe ist geringer als der in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Tagespflege. Sie darf max. 13,50 Wochenstunden nicht überschreiten.

(2) Zeitversetzt können in den Spielgruppenräumen verschiedene Gruppen mit einer Mindestgruppenstärke von vier, in der Regel zehn, aber höchstens zwölf angemeldeten Kindern angeboten werden. Die Platzzahl von vier bis zwölf bezieht sich nicht auf die durchschnittliche Besucherzahl, sondern auf die Zahl der angemeldeten Kinder; Beispiel: bei einer genehmigten Platzzahl von zehn Kindern kann mit acht Kindern begonnen werden, dann zehn Kinder betreut werden und am Schluss des Spielgruppenjahres zwölf Kinder, so dass im Durchschnitt des Jahres zehn Kinder betreut werden, (Mittelwertkonzept). Wird im Einzelfall die Mindestgruppenstärke nicht erreicht, sind weitere Maßnahmen unverzüglich mit dem Jugendamt abzustimmen.

(3) Es handelt sich grundsätzlich um feste Gruppen. Der Besuch eines Kindes in mehr als einer Spielgruppe ist grundsätzlich nicht förderungsfähig.

### **1.3 Personal**

(1) Der Träger stellt für jede Gruppe der Spielgruppe eine Leitung (Fachkraft), die als kontinuierliche Bezugsperson für alle Kinder und Eltern da ist. Darüber hinaus eine Ergänzungskraft.

(2) Die Spielgruppenleitung soll über mehrjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern verfügen und in der Regel eine sozialpädagogische Ausbildung (Erzieher / Erzieherin, Sozialpädagoge / Sozialpädagogin) absolviert haben.

(3) Die Spielgruppenleitung soll regelmäßig an spezifischen Fortbildungen teilnehmen.

(4) Die Arbeitszeit der Spielgruppenleitung ist so zu bemessen, dass ein ausreichender Teil der Gesamtarbeitszeit als Verfügungszeit (ins besondere zur Vor- und Nachbereitung sowie für Elternarbeit verwandt wird) vorhanden ist.

(5) In jeder Spielgruppe soll eine Person anwesend sein, die einen Kurs „Erste Hilfe im Säuglings- und Kindesalter“ erfolgreich absolviert hat. Dieser Kurs sollte umfassende Informationen vermitteln, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel soll es sein, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen.

Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle drei Jahre mit acht Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

(6) In jeder Spielgruppe soll eine Person anwesend sein, die die erforderliche Hygiene sicherstellen und gewährleisten kann.

(8) Abweichungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch das Jugendamt zulässig.

### **1.4 Raumangebot**

(1) Jede Spielgruppe benötigt ein ausreichendes Raumangebot, das während der Betreuung der Kinder allein für diesen Zweck zur Verfügung steht. Eine Mehrfachnutzung z.B. für Eltern- oder Jugendarbeit ist zulässig.

(2) Die Räume müssen ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder

bieten. Die Räume sollen hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet sein. Sie sind ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.

(3) Als Raumprogramm für die Spielgruppe ist neben dem Gruppenraum ein in der Nähe liegender Sanitärbereich notwendig. Außerdem ist eine Küchennutzung sinnvoll.

(4) Jede Spielgruppe sollte in der Regel ein Außengelände in direkter Nähe zur Verfügung haben.

(5) Neben der ausreichenden Spiel- und Bewegungsfläche muss eine kindgerechte Ausstattung (Möbel, Spiele, Geräte, etc.) bereitgestellt werden.

(6) Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind sollte vorhanden und in gutem Zustand sein.

(7) Es muss eine permanente Verfügbarkeit von eingehenden und ausgehenden Anrufmöglichkeit in unmittelbarer Nähe zum Gruppenraum sichergestellt sein.

(8) Sicherheitsaspekte im Innen- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.

(9) Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.

(10) Der Spielgruppenablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.

(11) Abweichungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch das Jugendamt zulässig.

## **1.5 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt**

(1) Neue Einrichtungen sowie die Ausweitung der Arbeit in den bestehenden Spielgruppen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes und sind deshalb bereits im Planungsstadium mit dem Jugendamt abzustimmen.

(2) Das Jugendamt bietet den Antragstellern beratende Hilfe beim Aufbau von Spielgruppen an und kann in Zusammenarbeit mit den Trägern der Spielgruppen trägerübergreifende Fortbildungsveranstaltungen durchführen.

## **2. Finanzierung der Spielgruppen**

### **2.1 Antragsvoraussetzungen für die städtische Förderung**

(1) Träger von Spielgruppen können sein:

1. Zusammenschlüsse von Eltern, die die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe anstreben,
2. Vereine, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllen,
3. Träger, die gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind.

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Spielgruppen zu schaffen und zu betreiben.

(2) Die Spielgruppen bedürfen für den Betrieb der Erlaubnis durch das Landesjugendamt (§ 45 Abs. 1 KJHG).

(3) Die Träger der geförderten Spielgruppen muss eine gültige Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen haben.

(4) Die Eltern können an den für den Betrieb der Spielgruppe wichtigen pädagogischen und finanziellen Entscheidungen zu beteiligen. Dabei sind weitgehende Formen der Elternmitwirkung anzustreben.

- (5) Über die Vergabe der neu zu belegenden Plätze in der Spielgruppe soll Einvernehmen zwischen dem Träger, der Spielgruppenleitung und den Eltern bzw. Elternvertretern hergestellt werden
- (6) Für die Spielgruppe muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen. Die Kinder in Spielgruppen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung über die Landesunfallkasse.

## **2.2 Finanzierung der Spielgruppen**

- (1) Die Betriebskosten (Personal- und Betriebskosten) für die Spielgruppen werden durch den städtischen Zuschuss und durch Elternbeiträge gedeckt.
- (2) Gefördert werden ausschließlich Plätze für Kinder ab einem Jahr die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben. Es gelten die Stichtage analog der gesetzlichen Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder. Die städt. Förderung erfolgt in der Erwartung, dass nur Kinder aus dem Jugendamtsbezirk der Stadt Rheine aufgenommen werden.
- (3) Die monatlichen Elternbeiträge die der Träger erhebt erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5% v. H. Entsprechend erhöht sich auch der städtische Zuschuss (Personal- und Betriebskosten).
- (4) Der monatlich von den Eltern zu zahlende Elternbeitrag an die Träger von Spielgruppen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1. Der Elternbeitrag wird von den jeweiligen Trägern der Spielgruppe für alle 12 Kalendermonate erhoben, da die Personalkosten und Betriebskosten auch während der Schließungstage weiter anfallen und gedeckt werden müssen.
- (5) Der städtische Zuschuss zu den Personalkosten der Spielgruppen beträgt 23,00 € pro Unterrichtsstunde für ein Fachkraft und eine Ergänzungskraft.
- (6) Der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten der Spielgruppen beträgt 3,00 Euro pro qm Nutzfläche und Tag.
- (6) Spielgruppenkinder bei denen ein Integrationsförderbedarf festgestellt wurde erhalten ab diesem Zeitpunkt für eine gezielte Förderung und soziale Integration (Integrative Förderung) einen gesonderten Zuschuss in Höhe von 11,50 Euro pro Unterrichtsstunde.

## **2.4 Beitragsermäßigungen**

- (1) Bei Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhebt der Träger aus dem gewährten Bildungs- und Teilhabepaket einen monatlichen Elternbeitrag (Eigenanteil) in Höhe von 10,00 Euro für das Spielgruppenkind. Sofern dieser Betrag aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dem Leistungsempfänger durch anderweitig anerkannte Leistung nicht mehr zur Verfügung steht, entfällt dieser Eigenanteil vollständig.
- Der daraus entstehende Differenzbetrag zwischen dem regulären monatlichen Elternbeitrag und dem Eigenanteil aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird dem Träger der Spielgruppe von der Stadt Rheine erstattet.
- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind **in der Spielgruppe**. Die daraus entstehende Differenz zum regulären monatlichen Elternbeitrag des Trägers der Spielgruppe wird von der Stadt Rheine erstattet.
- (3) In den Elternbeitrag werden keine Umlagen für Essen, Ausflüge etc. oder Mitgliedsbeiträge an den Trägerverein eingerechnet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Elternbeiträge besteht nicht.

## 2.5 Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung

(1) Bis zum **31.03. des Kalenderjahres** legt der Träger dem Jugendamt sowohl den formellen Antrag für das folgende Betriebskostenjahr (inkl. Kosten- und Finanzierungsplan) als auch den tatsächlichen Nachweis für das abgelaufene Betriebskostenjahr vor.

(2) Wird der Antrag für die Betriebskostenförderung vom Jugendamt anerkannt, erhält der Träger zu Beginn **des Betriebskostenjahres** einen Bescheid über die zu erwartenden widerruflichen Abschlagszahlungen des folgenden Betriebskostenjahres und die Festsetzung über die Höhe der tatsächlichen städtischen Förderung für das abgelaufene Betriebskostenjahr.

(3) Die städtischen Abschlagszahlungen werden monatlich zum 1. des Monats im Voraus gezahlt. Nach- bzw. Überzahlungen für das abgelaufene Betriebskostenjahr können mit den Abschlagszahlungen verrechnet werden.

(4) Abweichungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch das Jugendamt zulässig.

## 2.6 Auflösung von Spielgruppen bzw. Trägern

(1) Bei Auflösung einer Spielgruppe oder eines Trägers ist das Jugendamt umgehend zu informieren, damit die Modalitäten der Auflösung abgestimmt werden können.

## 3. Schlussbestimmungen

### 3.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten von Spielgruppen besteht nicht. Die Förderung wird nur im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel gewährt.

### 3.2 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von Spielgruppen tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

#### Anlage 1 zum 01.08.2013

| Std. Basis   | 7       | 8       | 9       | 10      | 11      | 12      | 13      |
|--------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| mtl. Beitrag | 39,84 € | 40,36 € | 40,88 € | 41,40 € | 41,92 € | 42,44 € | 42,96 € |